

ILC GmbH

Projektbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsinhalt

1.
Gegenstand des Vertrags ist die Erbringung der im Projektangebot bzw. in *Anlage Leistungsübersicht* näher beschriebenen Leistungen sowie die Einräumung der in § 4 aufgeführten Nutzungsrechte.

2.
Für die Durchführung des Projektes gelten ausschließlich die Regelungen des Projektangebots bzw. der Leistungsübersicht sowie die nachfolgenden Projektbedingungen. Abweichende Vertragsbedingungen des Kunden (z. B. Lieferbedingungen, Zahlungsbedingungen) werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ILC diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

3.
Änderungen und Ergänzungen der nachfolgenden Projektbedingungen sowie des Projektangebotes bzw. der Leistungsübersicht bedürfen – sofern im folgenden nicht ausdrücklich anders geregelt – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

4.
Darstellungen in Testprogrammen, Produktbeschreibungen, Pflichtenheften u. ä. sind keine Garantien. Garantien bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von ILC.

5.
Die vorliegenden Bedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für weitere Projekte, auch wenn hierauf nicht nochmals ausdrücklich hingewiesen wird.

§ 2 Pflichtenheft

1.
Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Kunde für die Erstellung des Pflichtenheftes zuständig. Er trägt die Verantwortung dafür, dass das Pflichtenheft vollständig, fehlerfrei und für seine betrieblichen Bedürfnisse geeignet und ausreichend ist. ILC kann das Pflichtenheft nur auf technische Durchführbarkeit und Freiheit von Widersprüchen prüfen.

2.
Sollte ILC Fehler oder Unzulänglichkeiten erkennen, wird ILC den Kunden darauf hinweisen. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Berichtigungen und/oder Ergänzungen vorzunehmen. ILC wird diese Berichtigungen und Ergänzungen prüfen und den Kunden über sich dadurch ergebende Auswirkungen auf Zeitplan und Vergütung unterrichten.

3.
Soweit die Erstellung des Pflichtenheftes als Aufgabe von ILC vereinbart ist, erstellt ILC gemeinsam mit dem Kunden diese Unterlage. Nach Fertigstellung und Übergabe des Pflichtenheftes hat der Kunde zehn Werktage Zeit, das Pflichtenheft zu überprüfen. Die Prüfung bezieht sich darauf, ob alle betrieblichen und sonstigen Anforderungen des Kunden vollständig und fehlerfrei abgedeckt sind und alle Informationen korrekt wiedergegeben und umgesetzt wurden. Datenverarbeitungstechnische Inhalte des Pflich-

tenhefts überprüft der Kunde, soweit ihm dies von der Sachkenntnis her möglich ist. Er wird erkannte Unzulänglichkeiten, Fehler und Unvollständigkeiten unverzüglich mitteilen und Gelegenheit zur Abhilfe geben. Der Kunde erklärt sodann mit seiner Unterschrift unverzüglich die Abnahme des Pflichtenheftes. Die Abnahme gilt auch als erklärt, wenn der Kunde dem Inhalt des Pflichtenheftes nicht innerhalb der genannten Zeitspanne schriftlich mit Begründung widerspricht.

4.
Äußert der Kunde Änderungs- oder Erweiterungswünsche bezüglich des gemäß Abs. 3 erstellten Pflichtenheftes, gelten die Regelungen in § 3 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass mangels Einigung über die finanziellen, zeitlichen und technischen Rahmenbedingungen der Vertrag von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden kann. Gleiches gilt, wenn der Kunde die gemäß Abs. 2 erforderlichen Berichtigungen und/oder Ergänzungen nicht vornimmt oder darauf hin keine Einigung über die finanziellen, zeitlichen und technischen Rahmenbedingungen erfolgt. ILC stellt in diesen Fällen den Aufwand für die Erarbeitung des Pflichtenheftes in Rechnung. Nach Kündigung ist der Kunde berechtigt, das Pflichtenheft zur Realisierung des geplanten Softwareprojektes für den eigenen Betrieb zu nutzen. Eine Weitergabe an Dritte darf nur zu dem vorgenannten Zweck erfolgen. Änderungen und Ergänzungen sind nur zulässig, soweit sie für die Realisierung des Projektes für den Betrieb des Kunden erforderlich sind, nicht jedoch z.B. für Vertriebszwecke. Dritte sind auf diese Beschränkungen und auf die Geheimhaltungspflicht zugunsten von ILC entsprechend § 14 hinzuweisen.

§ 3 Change Request-Verfahren

1.
Der Kunde ist jederzeit berechtigt, während der Durchführung des Projektes bis zur Fertigstellung Change Requests (Änderungs- und Erweiterungswünsche) zu äußern. ILC wird dem Kunden innerhalb angemessener Frist mitteilen, ob und in welchem Umfang dadurch die Durchführung der Leistungen in zeitlicher und finanzieller Hinsicht beeinflusst wird und ob die Änderungen technisch durchführbar sind. Der Kunde wird innerhalb von fünf Werktagen mitteilen, ob er mit der Kosten- und Zeitaufstellung einverstanden ist; erfolgt innerhalb dieser Zeitspanne keine Reaktion des Kunden, so gilt die Kosten- und Zeitaufstellung als akzeptiert und ILC wird die gewünschten Änderungen oder Erweiterungen im Rahmen dieses Vertrages durchführen. ILC macht darauf aufmerksam, dass eine schnelle Reaktion des Kunden zur Vermeidung von Projektverzögerungen sowie eventuellen zusätzlichen Kosten durch Stillstandszeiten unerlässlich ist.

2.
Soweit die Prüfung des Change Requests durch ILC den Aufwand von einem Manntag überschreitet, ist der Kunde verpflichtet, auf Verlangen von ILC den entstandenen Prüfungsaufwand zu vergüten. Gegebenenfalls wird ILC ein entsprechendes Angebot erstellen und dem Kunden zukommen lassen.

3.
ILC ist nur zur Durchführung der Change Requests verpflichtet, wenn eine Einigung über die finanziellen, zeitlichen und technischen Rahmenbedingungen mit dem Kun-

den getroffen wird. Macht ILC selbst Änderungsvorschläge, so wird der Kunde innerhalb angemessener Frist mitteilen, ob er die Durchführung dieser Change Requests wünscht. ILC ist jedoch berechtigt, die Änderungen auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden durchzuführen, wenn dies für den Kunden weder zu technischen noch zu zeitlichen oder finanziellen Nachteilen führt oder wenn die Änderungen und Erweiterungen notwendig sind, weil Angaben des Kunden (z. B. gemäß § 2 Abs. 1 bis 3) fehlerhaft oder unvollständig waren und dies erst im Projektverlauf erkennbar wurde. ILC wird den Kunden vor Durchführung der Änderungen und Erweiterungen entsprechend Abs. 1 Satz 2 unterrichten. Kommt in sonstigen Fällen keine Einigung über Änderungs- und Erweiterungswünsche zustande, bleibt davon die Durchführung des Vertrages im übrigen unberührt.

4.

ILC ist weiterhin berechtigt, für den Zeitraum der Verhandlungen über die Änderungs- und Erweiterungswünsche die Projektdurchführung auszusetzen, bis eine Einigung erzielt ist, soweit zu befürchten ist, dass ansonsten erbrachte Leistungen möglicherweise nicht verwertbar sind. ILC wird den Kunden hierauf vor Einstellung der Lieferungen und Leistungen hinweisen.

5.

Wenn sich während der Durchführung der vertraglichen Leistungen herausstellt, dass diese aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Kunden geändert oder neu erbracht werden müssen, trägt der Kunde damit verbundene Kosten von ILC sowie sonstigen sich hieraus ergebenden Mehraufwand, der nach den aktuellen Vergütungssätzen in Rechnung gestellt wird.

6.

Führen die vom Kunden gewünschten Change Requests zu einer erheblichen Verlängerung der Projektdauer (mehr als 15 % der ursprünglich geplanten Projektdauer), so kann ILC die Durchführung der Leistungen vom Abschluss eines gesonderten zweiten Projektvertrages abhängig machen, der ggf. erst nach Beendigung des laufenden Projektes durchgeführt wird.

7.

Alle Mitteilungen gemäß den oben stehenden Regelungen (Change Request, Kosten- und Zeitaufstellung, Zustimmungserklärungen etc.) können schriftlich oder per Mail erfolgen.

§ 4 Rechte

1.

Alle Rechte an der im Rahmen eines Projektes entwickelten oder angepassten Software sowie an Customizing-Lösungen stehen im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien allein ILC zu. Dies gilt auch, soweit sie in Zusammenarbeit mit oder auf Anregung des Kunden entstanden sind. ILC räumt dem Kunden die nicht ausschließlichen, zeitlich unbegrenzten Rechte gemäß Abs. 2 bis Abs. 7 ein.

2.

Die Software darf nur für betriebsinterne Zwecke am vertraglich vereinbarten Standort des Kunden verwendet werden. Ein Standortwechsel bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ILC, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Der Kunde wird auf Verlangen

schriftlich versichern, dass er am alten Standort keine Kopien der Software zurückbehalten hat.

3.

Der Kunde erhält mit Auslieferung bzw. Installation der Software einen elektronischen Schlüssel für die eingeräumten Nutzungsbefugnisse. Dieser elektronische Schlüssel ist rechnerbezogen. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, innerhalb der Nutzungsbefugnis einen Wechsel auf einen anderen Rechner durchzuführen; er wird in diesem Fall ILC schriftlich oder per E-Mail über den geplanten Rechnerwechsel benachrichtigen und erhält von ILC kurzfristig einen neuen Schlüssel. Der Kunde ist nach Erhalt des neuen elektronischen Schlüssels verpflichtet, den alten Schlüssel unwiederbringlich zu löschen. Der Kunde wird auf Verlangen von ILC die Löschung schriftlich bestätigen.

4.

Alle anderen (urheberrechtlich relevanten) Nutzungsarten und -möglichkeiten der Software sind untersagt. Eine Nutzung durch mit dem Kunden verbundene Unternehmen ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Gestattung zulässig. Rechenzentrumsleistungen für Dritte oder ein sonstiger Einsatz der Software für Zwecke Dritter (z.B. im Rahmen von Online-Diensten) sind nicht zulässig. Ein Vertrieb der individuellen Kundenlösungen durch den Kunden ist nicht gestattet.

5.

Der Kunde ist zur Dekompilierung der Software nur insoweit berechtigt, als dies zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit unabhängiger Soft- oder Hardware erforderlich ist (d. h. Zur Erlangung der Schnittstelleninformationen) und nur dann, wenn ILC ihm auf schriftliche Anfrage nicht binnen angemessener Frist die notwendigen Informationen gegen angemessene Vergütung zur Verfügung stellt.

6.

Im Projektangebot oder in der Anlage *Leistungsübersicht* können weitere Einschränkungen oder Gestattungen geregelt sein, die die hier vorliegenden ergänzen.

7.

Die Software darf nur mit schriftlicher Erlaubnis von ILC an Dritte weitergegeben werden. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn der Kunde die eigene Rechtsposition an der Software endgültig und vollständig aufgibt und vor der Weitergabe eine schriftliche Verpflichtung des Dritten vorlegt, die Nutzungsrechtsregelungen und Geheimhaltungsvorschriften von ILC zu akzeptieren. Der Erwerber kann daraus keine vertraglichen oder sonstigen rechtlichen Ansprüche gegen ILC herleiten. Ein Splitting der Nutzungsrechte ist nicht gestattet. Der Kunde wird ILC nach Übertragung schriftlich versichern, dass er nicht mehr im Besitz der Software oder von Kopien hiervon ist, bzw. etwaige Sicherungskopien einer erneuten Verwendung wieder zuführt.

8.

Der Kunde erhält die Software, bestehend aus

- Maschinenprogramm;
- Dokumentation gemäß Pflichtenheft.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe der Quellcodes.

9.

Alle Rechte an sonstigen urheberrechtsfähigen Arbeitsergebnissen, die ILC dem Kunden im Rahmen der Projekt-

durchführung zur Verfügung stellt, stehen allein ILC zu; dies gilt auch, soweit sie in Zusammenarbeit mit oder auf Anregung des Kunden entstanden sind. Der Kunde erhält die nicht ausschließliche Befugnis, diese für betriebsinterne Zwecke des Kunden im Zusammenhang mit der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis für die Software zu nutzen und zu bearbeiten. Sofern die urheberrechtlichen Arbeitsergebnisse unabhängig von der Software sind, darf der Kunde diese zeitlich unbegrenzt, nur für betriebsinterne Zwecke nutzen und nur für diese Zwecke bearbeiten. Ein Vertrieb ist nicht gestattet.

10.

Für urheberrechtsfähige Projektergebnisse (Software, Anpassungen der Software, Customizing-Lösungen usw.), die im Zusammenhang mit oder in bezug auf Software erbracht werden, die gemäß Softwareüberlassungsvertrag oder Softwarenutzungsvertrag an den Kunden überlassen wird, gelten statt der oben stehenden Absätze 1 bis 9 die Regelungen des § 2 (Softwareüberlassungsbedingungen) und § 6 (Softwarenutzungsbedingungen) entsprechend.

11.

Die Rechte an der Standardsoftware von ILC sowie sonstiger Standardsoftware, die den im Rahmen dieses Projektes entwickelten Softwarelösungen zugrunde liegt oder die ILC für die Durchführung der Leistungen einsetzt, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt. Die Rechte an der Standardsoftware richten sich ausschließlich nach dem zwischen ILC und dem Kunden geschlossenen Softwareüberlassungsvertrag oder Softwarenutzungsvertrag nebst der entsprechenden Bedingungen (vgl. Abs. 10); mangels eines gesonderten Softwareüberlassungsvertrages oder Softwarenutzungsvertrages richten sich die Rechte an der Standardsoftware nach den diesbezüglichen Regelungen im Projektangebot oder in der Leistungsübersicht. Mit der Einräumung der Nutzungsrechte nach den vorstehenden Regelungen ist keine Ausweitung der Nutzungsberechtigung für die zugrundeliegende Standardsoftware verbunden.

12.

Für die in Anlage *Fremdsoftware* aufgeführte Software gelten die Vertragsbedingungen der Fremdsoftwarehersteller bzw. Lieferanten, die dem Kunden auf Wunsch jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden; wahlweise kann ILC dem Kunden auch die Internet-Adresse, unter der die Bedingungen abrufbar sind, angeben.

§ 5 Vergütung und Zahlung

1.

Soweit nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, rechnet ILC nach Aufwand ab. Wird eine Gesamtsumme als Projektvergütung genannt, so handelt es sich mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung nur um einen Schätzpreis. Mangels anderer Vereinbarung rechnet ILC einmal monatlich die im Vormonat erbrachten Leistungen ab.

2.

Bei der Kalkulation eines Schätzpreises - oder sofern im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart eines Festpreises - ist ILC davon ausgegangen, dass alle beim Kunden anfallenden Arbeiten innerhalb der normalen Arbeitszeit (d. h. montags bis freitags 08.00 Uhr – 17.30 Uhr, exkl. Feiertage am Sitz von ILC) durchgeführt werden können.

Zuschläge für Tätigkeiten außerhalb dieser Zeiten, insbesondere auch für Wochenendarbeit, sind daher nicht berücksichtigt.

3.

Sollte es auf Grund besonderer Umstände und auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden erforderlich werden, dass weitere Arbeiten vor Ort am Wochenende oder außerhalb der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden müssen, so werden die Termine einvernehmlich vereinbart. ILC wird die dann anfallenden Zuschläge entsprechend in Rechnung stellen.

4.

Zur Vergütung kommt stets die Umsatzsteuer in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe sowie Reisekosten und Spesen hinzu. Reisezeiten gelten als Arbeitszeiten. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zu zahlen.

5.

Befindet sich der Kunde in Verzug mit der Zahlung, ist ILC berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. ILC ist auch berechtigt, die weitere Durchführung der vertraglichen Leistungen einzustellen, bis der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist. ILC wird den Kunden hierauf vor Einstellung der Leistungen hinweisen. Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Der Kunde kann Forderungen gegen ILC nur mit Zustimmung von ILC abtreten.

6.

Sofern der Kunde bereits vor vollständiger Zahlung zur Nutzung der erstellten Software gemäß § 4 berechtigt ist, behält sich ILC das Recht vor, die eingeräumten Nutzungsrechte bei Zahlungsverzug von mehr als sechs Wochen, endgültiger Zahlungsverweigerung oder Zahlungsunfähigkeit des Kunden zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs hat der Kunde unverzüglich die Software und alle Kopien hiervon zu löschen oder herauszugeben und Löschung und Herausgabe auf Verlangen von ILC schriftlich zu versichern.

§ 6 Technische Voraussetzungen; Systemumgebung, Produktvoraussetzungen und -besonderheiten

1.

Fehleranalyse und -beseitigung sowie möglicherweise weitere vertragliche Leistungen erfolgen telefonisch, per Mail und – sofern zwischen ILC und dem Kunden vereinbart – per Datenfernübertragung. In diesem Fall sorgt der Kunde auf eigene Kosten für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer Datenfernübertragungseinrichtung gemäß Anlage *Remoteverbindung* für die gesamte Vertragsdauer einschließlich der Sach- und Rechtsmängelhaftung. Der Kunde trägt die Leitungskosten. ILC verpflichtet sich, diese Verbindung nur nach vorheriger Absprache zu nutzen; im übrigen gelten die Regelungen bezüglich des Datenschutzes in § 14. Der Kunde kann die Verbindung jederzeit abbrechen; Risiko und Verantwortung für einen Abbruch der Verbindung sowie dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Kunde. Ist ein Zugriff per Datenfernübertragung trotz Vereinbarung nicht gewährt, so wird ILC – sofern dies im Einzelfall erforderlich ist – Fehleranalyse und -beseitigung vor Ort durchführen. Diese Vor-Ort-Leistungen

werden nach den jeweils aktuellen Vergütungssätzen von ILC gesondert in Rechnung gestellt.

2.

Im übrigen sind die technischen Voraussetzungen, z.B. zur Systemumgebung etc. in den Anlagen *Fremdsoftware* und *Technische Voraussetzungen* geregelt. Einrichtung und Aufrechterhaltung dieser Voraussetzungen ist Angelegenheit des Kunden und wird von diesem auf eigene Kosten vorgenommen.

3.

ILC macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass bei Änderungen der Systemumgebung (auch im Rahmen von Customizing der Fremdsoftware) die Funktionalität der Software beeinträchtigt werden oder nicht gegeben sein kann. ILC ist gerne bereit, auf gesonderter vertraglicher Basis gegen Erstattung des Aufwands die Funktionalität wieder herzustellen, sofern die technischen Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Gleiches gilt bei Weiterentwicklung der Systemumgebung (z. B. im Rahmen der Pflege der Fremdsoftware).

4.

ILC macht weiter darauf aufmerksam, dass durch den Zugriff per Datenfernübertragung eine Sicherheitslücke für das System des Kunden entstehen kann. ILC wird die zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen nach dem Stand der Technik treffen.

§ 7 Mitwirkung des Kunden

1.

Komplexität und Individualität der Projekte erfordern eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem Kunden und ILC. Der Kunde wirkt unentgeltlich bei der Durchführung der Projektleistungen und der sonstigen Vertragsdurchführung (einschließlich der Fehlerbeseitigung) mit, indem er insbesondere die in Abs. 2 bis Abs. 9 genannten Leistungen erbringt.

2.

Der Kunde stellt ILC rechtzeitig unaufgefordert alle für die Projektdurchführung notwendigen Informationen (z. B. über Geschäftsprozesse, vorhandenes Hard- und Softwareumfeld, Datenstrukturen) zur Verfügung. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Zurverfügungstellung von Daten des Kunden, d.h. je nach Bedarf von Testdaten aber auch Echtdateien in angemessener Qualität und Quantität, die ILC zur Durchführung des Projektes benötigt. Datenträger und Datenformat werden abgestimmt.

3.

Der Kunde sorgt dafür, dass ILC rechtzeitig und zu den üblichen Geschäftszeiten Zugang zu allen Räumlichkeiten und nach Vereinbarung Zugriff auf die beim Kunden vorhandene Hard- und Software und auf die Systemadministration sowie die Datenbestände (auch per Datenfernübertragung soweit vereinbart) hat, soweit dies für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist. ILC wird sich an die Hausordnung des Kunden halten. Soweit dadurch (z. B. durch Sicherheitsvorschriften oder Betriebsurlaub) die Leistungserbringung erschwert oder verzögert wird, hat dies der Kunde zu vertreten.

4.

Der Kunde stellt ILC - soweit für die Projektdurchführung erforderlich – Dokumentationen, Software und Lizenzen

sowie sonstige für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Unterlagen von in die Leistungsdurchführung einbezogenen Produkten von Drittherstellern zur Verfügung. Soweit im Pflichtenheft oder an anderer Stelle des Vertrages Anforderungen an Systeme formuliert sind, die vom Kunden oder von Dritten betrieben werden oder beizustellen sind, steht der Kunde ILC gegenüber dafür ein, dass diese Anforderungen erfüllt werden.

5.

Der Kunde sorgt bei urheberrechtlich-fähigen Unterlagen, Programmen und sonstigen zur Verfügung gestellten Materialien von Drittherstellern für die Berechtigung des Kunden, ILC diese Gegenstände zur Nutzung im für die Projektdurchführung und Erstellung des Leistungsergebnisses erforderlichen Umfang zu überlassen. Er stellt ILC von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus dem Fehlen dieser Berechtigung gegen ILC geltend machen.

6.

Der Kunde trägt dafür Sorge, dass während der Durchführung des gesamten Projektes ILC stets die erforderliche Anzahl sachkundiger Mitarbeiter des Kunden, die mit der Projektthematik vertraut sind, kontinuierlich für fachliche Informationen und Rückfragen zur Verfügung stehen.

7.

Werden Projektleistungen von ILC vor Ort beim Kunden durchgeführt, stellt dieser geeignete und mit ausreichenden Bürokommunikationsmitteln sowie zur Durchführung des Projektes benötigter EDV ausgestattete Räumlichkeiten bereit.

8.

Der Kunde führt in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal täglich sowie vor jedem Eingriff in vorhandene EDV-Anlagen) eine Datensicherung durch. ILC wird den Kunden vor jedem Eingriff verständigen.

9.

Fehleranalyse, -bearbeitung und -beseitigung sind nur möglich, wenn der Kunde durch die benannten sachkundigen Projektleiter und Stellvertreter bzw. ggf. gesondert benannte Systembetreuer (vgl. § 8 Abs. 2) qualifizierte Fehlermeldungen abgibt, die stets insbesondere folgende Informationen enthalten:

- Informationen über Soft- und Hardwareumgebung beim Kunden; Status der Installation bzw. Veränderungen der Installation/Konfiguration (sofern diese ILC nicht bereits bekannt sind). Dies können auch Veränderungen an den Systemen sein, die mit der Software verknüpft sind oder durch diese angesteuert werden.
- Detaillierte Fehlerbeschreibungen mit entsprechenden Fehlercodes, ggf. Problemdateien, Konfigurationsdateien, Auszüge aus der Auftragdatenbank etc.

10.

Kommt der Kunde seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nach, so kann ILC hieraus entstehende Kosten oder sich hieraus ergebenden Mehraufwand nach den aktuellen Vergütungssätzen in Rechnung stellen.

§ 8 Projektleiter und Projektmanagement

1.

Die im Projekt benannten Projektleiter und ggf. deren Stellvertreter bilden das Projektmanagement. Sie sind die jeweiligen Ansprechpartner der Parteien und zu allen Entscheidungen bezüglich der Projektdurchführung befugt oder werden notwendige Entscheidungen unverzüglich herbeiführen. Bei einem Austausch der benannten Personen ist die jeweils andere Partei hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Projektleiter des Kunden und dessen Stellvertreter sind zur Entgegennahme und Abgabe aller projektrelevanter Erklärungen für den Kunden berechtigt.

2.

Für die reibungslose und korrekte Abwicklung des Vertrages ist unabdingbar, dass die Projektleiter die entsprechenden von ILC angebotenen Schulungen (bezüglich Standardsoftware, soweit diese in das Projekt einbezogen ist) besucht haben, da ansonsten erhebliche Zusatzkosten bei Bedienungsfehlern bzw. bei Bearbeitung von Fehlermeldungen, die tatsächlich auf Bedienungsfehler oder unzureichende Kenntnis der Software und deren Anwendungsmöglichkeiten zurückzuführen sind, entstehen können. Die Projektleiter koordinieren beim Kunden auch nach Abschluss des Projektes die Maßnahmen, die zur Klärung und Lösung der Fehlermeldungen beim Kunden notwendig sind. Sie stehen ILC für Rückfragen und Informationen, die sich nicht nur auf die ILC-Software, sondern auf zugrundeliegende Betriebssysteme, Netzwerke, DFÜ-Komponenten, angebundene CAD- bzw. PDM-Systeme und sonstige Soft-, Hardware und Systemumgebung beziehen, zur Verfügung. Sie sind allein berechtigt, Fehlermeldungen gegenüber ILC abzugeben. Ggf. kann der Kunde auch nach Abschluss des Projektes hierfür gesonderte Personen als Systembetreuer benennen, für die die vorstehenden Regelungen entsprechend gelten.

3.

Auch soweit die Leistungen beim Kunden erbracht werden, ist allein ILC ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert. Der Kunde kann einzelnen Projektmitarbeitern nicht unmittelbar Vorgaben machen.

§ 9 Projektbesprechungen und Protokolle

1.

Das Projektmanagement hat die Aufgabe, gemeinsam den Projektfortschritt sicherzustellen; hierzu ist es notwendig, in einem festgelegten Turnus (mangels anderer Vereinbarung mindestens alle vier Wochen) Projektbesprechungen durchzuführen und sich gegenseitig nach vorgegebenen Kriterien (wie z. B. Projektstand, vereinbarte Meilensteine, Qualität, erkennbare Trends, Risiken, Probleme) regelmäßig zu informieren. Die Projektleiter oder ihre Stellvertreter haben daran teilzunehmen sowie auf Anforderung weitere Mitarbeiter, soweit dies für die in den Projektbesprechungen erörterten Punkte zweckdienlich ist. Darüber hinaus können beide Vertragsparteien jederzeit die Durchführung von Projektbesprechungen verlangen, wenn dies für die Projektdurchführung förderlich erscheint.

2.

Über die Projektbesprechungen gemäß Abs. 1 erstellt ILC ein Protokoll (schriftlich oder per Mail), das ILC dem Kunden zuleitet. Es wird verbindlich, wenn der Kunde nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang schriftlich mit

Begründung widerspricht. Dies gilt auch für sonstige Gesprächsprotokolle (schriftlich oder per Mail), die von ILC an den Kunden weitergeleitet werden, entsprechend.

§ 10 Abnahme

1.

Die Abnahme der Ergebnisdokumente und sonstigen zu liefernden Dokumentationen erfolgt bei Übergabe und wird in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert. Die Abnahme gilt als erteilt, wenn den Ergebnisprotokollen oder Dokumenten nicht innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab Übergabe widersprochen wird. Für Pflichtenhefte gelten die Sonderregelungen in § 2.

2.

Wird im Rahmen des Projektes Software erstellt oder angepasst (auch im Rahmen von Customizing), erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Leistungen und Erklärung der Betriebsbereitschaft durch ILC ein Funktionstest. Im Rahmen dieses Funktionstests wird ILC die ordnungsgemäße Funktion der Software demonstrieren. Über das Ergebnis des Funktionstests erstellt ILC ein Abnahmeprotokoll. Treten bei der Durchführung des Funktionstests keine Fehler der Kategorien 1 und 2 auf, erklärt der Kunde mit seiner Unterschrift die Abnahme der Leistungen.

3.

Fehler der Kategorien 1 und 2 werden von ILC unverzüglich beseitigt, danach findet erneut ein Funktionstest statt. Fehler der Kategorie 3 werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und gemäß § 12 beseitigt. Ein Anspruch auf Beseitigung unwesentlicher Fehler (d. h. Fehler, die einen nur unerheblichen Einfluss auf die Nutzbarkeit der Funktionen der Software haben vgl. Kategorie 4) besteht nicht.

4.

Fehler werden in folgende Kategorien eingeteilt:

Kategorie 1: Betriebsverhindernde Fehler

Fehler, die zu wiederholten Systemabstürzen oder nicht nur kurzzeitigem Systemstillstand, zu Datenverlusten oder Dateninkonsistenzen führen und dadurch eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Gesamtsystems durch den Kunden verhindern.

Kategorie 2: Betriebsbehindernde Fehler

Schwerwiegende Fehler oder schwerwiegende Abweichungen von der vereinbarten Funktionalität, die die Nutzung des Gesamtsystems oder einzelner Systemteile über einen längeren Zeitraum erheblich behindern und damit eine wesentliche, nicht nur kurzzeitige Einschränkung der wirtschaftlich sinnvollen Nutzung des Gesamtsystems zur Folge haben und für die kein zumutbares Workaround besteht.

Kategorie 3: Betriebsbehindernde Fehler mit temporärem Workaround

Fehler entsprechend Kategorie 2, die jedoch temporär durch zumutbare manuelle Eingriffe oder Bereitstellung einer temporären Softwarelösung behoben werden.

Kategorie 4: Sonstige Fehler

Fehler, die die Nutzbarkeit des Gesamtsystems nicht oder nicht erheblich einschränken.

Eine abweichende Einteilung der Kategorien kann im Rahmen der Pflichtenhefterstellung erfolgen.

5.

Kann die Funktionsprüfung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht zum vorgesehenen Termin durchgeführt werden, so muss der Kunde innerhalb von zehn Werktagen in Abstimmung mit ILC einen neuen Termin ansetzen. Erfolgt dies nicht und hat der Kunde dies zu vertreten, so gilt die Software mit Ablauf der 10-Werktags-Frist als abgenommen (konkludente Abnahme).

6.

Es ist Aufgabe des Kunden, die entsprechenden Daten für den Funktionstest bereitzustellen. Kommt der Kunde dieser Beistellungspflicht nicht nach, so wird ILC den Funktionstest mit eigenen Testdaten durchführen.

7.

Nutzt der Kunde die Software produktiv, so gilt sie als abgenommen, wenn er innerhalb von 15 Werktagen nach Inbetriebnahme keine Fehler der Kategorie 1 und 2 meldet (konkludente Abnahme).

8.

ILC hat Anspruch auf Teilabnahmen für die einzelnen im Pflichtenheft aufgeführten in sich abgeschlossenen Projektabschnitte, mangels ausdrücklicher Darlegung im Pflichtenheft für in sich abgeschlossene selbständig prüfbare Projektteile. Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beginnt für Mängel, die bei der Teilabnahme entsprechend Abs. 2 bis Abs. 7 erkennbar waren, mit dem Zeitpunkt der erfolgten Teilabnahme; für Mängel, die erst im Zusammenwirken aller Projektteile erkennbar sind, mit der letzten Abnahme, die gleichzeitig als Endabnahme gilt.

§ 11 Termine; Verzögerungen der Lieferungen und Leistungen

1.

Im Rahmen des Projektes wird zwischen den Parteien ein Projektplan vereinbart.

2.

ILC kann vereinbarte Termine nur dann einhalten, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten vollumfänglich nachkommt. Vereinbarte Termine können sich bei Änderungen und Erweiterungen und bei unzureichender Mitwirkung verschieben. In diesen Fällen und in sonstigen Fällen, die ILC nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe), verschieben sich die Termine um die zusätzlich benötigte Zeit bzw. um die Zeit der Störungen und um eine angemessene Wiederanlaufzeit.

3.

Gerät ILC in Verzug, so ist der Kunde zunächst verpflichtet, schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Lieferungen und Leistungen zu setzen. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann er weitere Rechte geltend machen. Will der Kunde nach fruchtlosem Ablauf der schriftlichen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung bzw. Aufwendungsersatz verlangen, so hat er diese Absicht im Fristsetzungsschreiben anzukündigen.

§ 12 Sach- und Rechtsmängel

1.

Für Sach- und Rechtsmängel leistet ILC zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Im Falle von Sachmängeln wird die

Nacherfüllung nach Wahl von ILC durch Fehlerbeseitigung oder Lieferung eines fehlerbereinigten Programmstandes oder von sonstigen fehlerbereinigten Arbeitsergebnissen erfolgen. Ist die vertragsgemäße Nutzung aufgrund von Rechtsmängeln eingeschränkt (z. B. dadurch, dass Dritte Rechte an der Software geltend machen), so wird ILC im Rahmen der Nacherfüllung nach ihrer Wahl durch Abwehr oder Befriedigung dieser Rechte oder durch entsprechende Änderung der Software oder des sonstigen Arbeitsergebnisses die vertragsgemäße Nutzung sicherstellen. ILC kann nach ihrer Wahl für den Kunden die gerichtliche oder außergerichtliche Auseinandersetzung gegen den Dritten selbst führen. Der Kunde wird ILC hierbei in zumutbarem Umfang unentgeltlich unterstützen.

2.

Der Kunde hat weiterhin das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist, die gegebenenfalls mehrere Nacherfüllungsversuche erlaubt, vom Vertrag zurückzutreten. Für Schadens- und Aufwendungsersatz gilt § 13. Weitere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln sind ausgeschlossen.

3.

Die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten durch ILC setzt im Falle von Sachmängeln voraus, dass der Kunde Fehler unverzüglich schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers gemäß § 7 Abs. 9 durch den Projektleiter oder den Systembetreuer oder deren Stellvertreter meldet und bei der Mängelbeseitigung entsprechend § 7 mitwirkt. Voraussetzung im Fall von Rechtsmängeln ist, dass der Kunde ILC unverzüglich schriftlich über ihm gegenüber geltend gemachte Schutzrechte Dritter unterrichtet und alle erforderlichen Informationen und Daten übergibt.

4.

ILC wird den Kunden auch dann bei der Fehlersuche unterstützen, wenn nicht feststeht, dass es sich um Fehler der Lieferungen und Leistungen von ILC handelt. Wenn sich bei der Fehlersuche nicht nachweislich herausstellt, dass die aufgetretenen Fehler auf Lieferungen und Leistungen von ILC beruhen, stellt ILC dem Kunden den entstandenen Aufwand in Rechnung. ILC weist in diesem Zusammenhang nochmals auf die Erforderlichkeit von entsprechenden Schulungen der Projektleiter bzw. Systembetreuer hin.

5.

Die Pflichten von ILC bei Sach- und Rechtsmängeln bestehen nicht, wenn die Vertragsgegenstände ohne Zustimmung von ILC verändert wurden und der Kunde nicht beweist, dass der Sach- oder Rechtsmangel hiervon unabhängig ist. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit Zustimmung von ILC selbst Customizing-Einstellungen vornimmt. ILC leistet außerdem so lange keine Gewähr, so lange der Kunde die Vertragsgegenstände entgegen den Nutzungsbeschränkungen gemäß Projektangebot bzw. Leistungsübersicht und § 4 nutzt.

6.

Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt – außer im Fall von Vorsatz - ein Jahr. Die Frist beginnt mit dem Tag der Abnahme.

7.

Bei Mängeln von Fremdsoftware oder Hardware, die von ILC im Rahmen dieses Vertrages mit überlassen wird, kann ILC auch nach ihrer Wahl dem Kunden zunächst die Ansprüche, die ILC insoweit gegenüber ihren diesbezüglichen

Lieferanten zustehen, abtreten. In diesem Fall kann der Kunde erst nach fruchtloser - gegebenenfalls gerichtlicher – Inanspruchnahme dieser Personen ihm zustehende Ansprüche gegen ILC geltend machen.

§ 13 Haftung

1.

ILC haftet für jede Art von Pflichtverletzung und gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Verschulden bei Vertragsschluss, Verzug, Sach- und Rechtsmängel, sonstige Pflichtverletzung, unerlaubte Handlung) nur:

- bei Vorsatz und aus Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie in voller Höhe;
- bei allen Fällen grober Fahrlässigkeit für den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt auf die individuell vereinbarte Höchstsumme für alle Schadensfälle im Rahmen der Projektdurchführung insgesamt; mangels anderweitiger Vereinbarung ist die Haftung für alle Schadensfälle im Rahmen der Projektdurchführung insgesamt auf die vereinbarte Vergütung begrenzt;
- bei einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht, sofern dadurch die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (sog. Kardinalpflicht), für den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt auf die individuell vereinbarte Höchstsumme für alle Schadensfälle im Rahmen der Projektdurchführung insgesamt; mangels anderweitiger Vereinbarung ist die Haftung für alle Schadensfälle im Rahmen der Projektdurchführung insgesamt auf die vereinbarte Vergütung begrenzt. Die Haftung für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung und entgangenen Gewinn sowie Verlust von Zinsen ist ausgeschlossen.
- im übrigen nicht.

2.

Weitergehende Schäden wird ILC ersetzen, soweit ILC hierfür Versicherungsdeckung hat und Zahlung erhält.

3.

Die gesetzliche Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

4.

Für Daten- und Informationsverluste haftet ILC (außer bei vorsätzlichem Handeln) nur, wenn der Kunde in regelmäßigen Abständen Systemprüfungen und Datensicherungen (mindestens einmal täglich) durchgeführt hat und nur dann, wenn die Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

§ 14 Geheimhaltung und Datenschutz

1.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen bei der Erbringung der Projektleistungen bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheimzuhalten und Dritten nicht außerhalb des Vertragszwecks zugänglich zu machen. Der Kunde stellt durch geeignete Maßnahmen

sicher, dass Dritte keinen Zugang zu der vertragsgegenständlichen Software oder sonstigen Unterlagen von ILC haben. Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter auf die Geheimhaltungspflicht hinweisen. ILC ist berechtigt, bei Durchführung des Projektes erlangtes Know-How für ihre Geschäftstätigkeit insbesondere für die Weiterentwicklung der Software zu verwenden sowie dabei gewonnene allgemeine Techniken und Konzepte weiterzuentwickeln.

2.

ILC verarbeitet die Daten des Kunden elektronisch und beachtet die Vorschriften des Datenschutzgesetzes. Es liegt jedoch in der Verantwortung des Kunden, personenbezogene Daten vor Beginn der Leistungen so zu sichern, dass ein unbeabsichtigter (für die Durchführung des Vertrages nicht erforderlicher) Zugriff von ILC nicht möglich ist. Im übrigen ist es Sache des Kunden, datenschutzrechtlich erforderliche Genehmigungen betroffener Mitarbeiter, Kunden und Geschäftspartner des Kunden sowie sonstiger betroffener Personen einzuholen. Er stellt ILC von allen Ansprüchen frei, die diese Personen wegen Nichtbeachtung dieser Pflichten gegen ILC geltend machen könnten. Dies gilt auch für die Zugriffsmöglichkeit auf Datenbestände vor Ort oder per Datenfernübertragung, sofern eine Zugriffsmöglichkeit per Datenfernübertragung vereinbart ist.

3.

Die Geheimhaltungspflichten gelten fünf Jahre über die Vertragsdauer hinaus.

§ 15 Kündigung

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unter Setzen einer angemessenen Frist zur Beseitigung des Kündigungsgrundes zuvor schriftlich anzudrohen, sofern dies im Einzelfall nicht unzumutbar ist. Wichtige Gründe für eine Kündigung sind unter anderem:

- Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden;
- Zahlungsverzug des Kunden um mehr als sechs Wochen;
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.

§ 16 Gerichtsstand und anwendbares Recht; Schlussbestimmungen

1.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten bezüglich des Vertragsverhältnisses ist - sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder im Inland ohne Gerichtsstand ist – der Sitz von ILC. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner werden beim Auftreten eines solchen Falles versuchen, diese Punkte einvernehmlich so zu regeln oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise

möglichst erreicht wird. Dieser Absatz gilt sinngemäß auch für ergänzungsbedürftige Lücken.

3.

Sollte dieser Vertrag in eine andere Sprache übersetzt werden, so hat die deutsche Fassung im Fall von Abweichungen oder Auslegungsschwierigkeiten den Vorrang.